



Beitragsordnung des Vereins „Walderleben Barsinghausen e.V.“

(Erste Revision, Februar 2024, [Tel. Nr. aktualisiert am 13.03.2025])

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

§3 Mitgliedschaft, Beiträge und Kündigung

Das Beitragsjahr ist der Zeitraum vom 01.08. eines jeweiligen Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Die Mitgliedschaft im Verein läuft mindestens bis zum Ende des Beitragsjahres.

Die Mitgliedschaft verlängert sich nach dem Ende des Beitragsjahres automatisch um ein Jahr.

Die Mitgliedschaft kann zum Beitragsjahresende gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung muss also spätestens am 30.06. beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Die Beitragshöhe pro Mitglied und Monat beträgt 6 €.

Der ermäßigte Beitrag für Arbeits- oder Erwerbslose oder Alleinerziehende beträgt 3 € pro Monat.

Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

Der Erstbeitrag nach Eintritt in den Verein berechnet sich aus den verbleibenden vollen Monaten im laufenden Beitragsjahr.

Beispielsweise beträgt der Erstbeitrag bei einem Eintritt am 15. März noch 4x 6 €, denn es verbleiben noch vier volle Monate im Beitragsjahr (April, Mai, Juni und Juli).



Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag muss bis zum 15. September des jeweiligen Beitragsjahres auf das angegebene Konto des Trägervereins bei der Hannoverschen Volksbank eingezahlt werden. IBAN: DE84 2519 0001 0410 8701 00

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i.H.v. 5,00 € verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 € verbunden ist. Entsteht trotz der wiederholten Mahnung ein Beitragsrückstand von einem Jahr, kann das Mitglied laut §5 (4) der Vereinssatzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Version 20250313